

## **Beitrags- und Gebührensatzung Schmutzwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg**

Aufgrund der §§ 3, 5 und 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1 Abs. 2, 2, 4, 6, 8, 9, 9a und 18 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) jeweils in der zuletzt gültigen Fassung sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der zuletzt gültigen Fassung und § 3 Abs. 1 und § 4 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG) in der zuletzt gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 15.11.2022 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
  - § 1 Öffentliche Einrichtungen
  - § 2 Abgabenerhebung
  - § 3 Kostenerstattungen
  
- II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
  - § 4 Grundsatz der Beitragserhebung
  - § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
  - § 6 Berechnung des Beitrags
  - § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
  - § 8 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 9 Beitragspflichtige
  - § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
  - § 11 Vorauszahlungen
  - § 12 Veranlagung, Fälligkeit
  - § 13 Ablösung
  - § 14 Beitragssatz
  - § 15 Behandlung von Härtefällen
  
- III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**
  - § 16 Grundsätze der Gebührenerhebung
  - § 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
  - § 18 Erhebungszeitraum
  - § 19 Gebührenpflicht
  - § 20 Entstehung des Gebührenanspruchs
  - § 21 Vorauszahlungen
  - § 22 Gebührenschuldner
  - § 23 Fälligkeit
  - § 24 Gebührensatz
  
- IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**
  - § 25 Grundsätze der Gebührenerhebung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung
  - § 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
  - § 27 Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen
  
- V. Abschnitt: Schmutzwasserabgabe**
  - § 28 Gegenstand der Abgabe
  - § 29 Abgabenmaßstab und Abgabensatz
  - § 30 Abgabepflicht und entsprechende anwendbare Bestimmungen
  - § 31 Abgabeschuldner
  - § 32 Fälligkeit
  
- VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
  - § 33 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
  - § 34 Datenverarbeitung
  - § 35 Ordnungswidrigkeiten
  - § 36 Inkrafttreten

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Verband betreibt eine öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg (Schmutzwassersatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Verband betreibt eine weitere öffentliche Einrichtung für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Schmutzwassers nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 der Schmutzwassersatzung in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

- (1) Der Verband erhebt Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und des Investitionskostenanteils für die Kläranlage in Rendsburg zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung weiterer Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen.
- (2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, Umbau sowie für die Erneuerung zentraler öffentlicher Schmutzwasserbeseitigungsanlagen wird vom Verband ggf. in einer besonderen Satzung geregelt.
- (3) Der Verband erhebt für die Vorhaltung und Inanspruchnahme seiner öffentlichen Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung Gebühren.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

- (1) Der Verband fordert Kostenerstattungen bzw. Aufwendersersatz für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Zweitanschluss für das Grundstück) nach Maßgabe der Schmutzwassersatzung (§ 2 Abs. 4). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentlichen Einrichtungen einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.
- (2) Wird das Grundstück über eine Pumpe entsorgt (Druckentwässerung), für die der Verband den Pumpenschacht herstellt, der gleichzeitig Übergabeschacht ist, hat der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin die Mehrkosten gegenüber einem Schacht bei einer Freigefälleleitung zu erstatten.
- (3) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt und der Pumpenschacht gleichzeitig auch Übergabeschacht ist, hat die Eigentümerin/der Eigentümer die Kosten eines Kontroll- und Reinigungsschachtes in der für Anschlüsse in freiem Gefälle vorgeschriebenen Form, zu erstatten.
- (4) Wird das Grundstück über eine Pumpstation entsorgt, die der Verband herstellt, und die Pumpstation wird auf Wunsch der Eigentümerin/des Eigentümers nicht an der Grundstücksgrenze hergestellt, hat diese/r die Kosten für die Verlegung der Verbindungsleitung/Druckrohrleitung von der Grundstücksgrenze bis zum vereinbarten Standort zu erstatten.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsatz der Beitragserhebung**

Der Verband erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuweisungen, Schmutzwassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses und des Investitionskostenanteils für die Klaranlage Rendsburg Schmutzwasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

- (1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen des Verbandes für die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigung nach der Schmutzwassersatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn der Verband durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Schmutzwasseranlagen erworben hat.
- (2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.
- (3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Schmutzwassergebühren finanziert.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

### **§ 7**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden können und für die
  1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen,
  2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne.

### **§ 8**

#### **Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Der einmalige Beitrag für die Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben.
- (2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Fläche, auf die der Bebauungsplan bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt. Für Teile der Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung nicht bezieht oder Grundstücke, die danach nicht baulich, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise nutzbar sind, gilt ein Vervielfältiger von 0,03.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt.

Als Fläche in diesem Sinne gilt in den nachstehend genannten Gemeinden die Grundstücksfläche bis zu der genannten Tiefe (Tiefenbegrenzungsregelung).

Alt Duvenstedt	40 m	Ostenfeld b. Rendsburg	40 m
Fockbek	40 m	Osterrönfeld	35 m
Jevenstedt		Rickert	40 m
a) Ortsteil Jevenstedt	50 m	Schülldorf	40 m
b) Ortsteil Nienkattbek	40 m	Schülp b. Rendsburg	40 m
c) Ortsteil Schwabe	40 m	Westerrönfeld	35 m
Nübbel	40 m		

Ist das Grundstück über diese Tiefenbegrenzungslinie hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Grundstücksfläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Untergeordnete Baulichkeiten gelten nicht als Bebauung in diesem Sinne.

Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z.B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin ein Schmutzwasserkanal verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
3. Für bebaute, angeschlossene Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5. Der angeschlossene unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach §

35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

4. Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z.B. Abfalldeponie), die Flächen des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
  5. Für Campingplätze und Freibäder wird die volle Grundstücksfläche zu Grunde gelegt. Für Dauerkleingärten, Sportplätze, Festplätze und Grundstücke mit ähnlichen Nutzungen wird die Grundstücksfläche nur mit 75 v.H. angesetzt. Für Friedhöfe, auch wenn sie mit einer Kirche bebaut sind, gilt Ziff. 3 Satz 1.
- (3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche
1. vervielfacht mit:
    - a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
    - b) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
    - c) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
    - d) 0,5 für jedes weitere Vollgeschoss zusätzlich.
  2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
    - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
    - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
    - c) Ist nur die zulässige Höhe von baulichen Anlagen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die höchstzulässige Höhe der baulichen Anlagen überschritten wird.
  3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
    - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
    - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken als zulässige Zahl der Vollgeschosse unter Berücksichtigung der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse.
  4. Bei Grundstücken, auf denen Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, gelten Garagengeschosse als Vollgeschosse; mindestens wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  5. Bei Kirchen und Friedhofskapellen wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
  6. Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder industriell genutzt werden können oder werden, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt. Das gilt für Campingplätze und Freibäder entsprechend, es sei denn, aus der Bebauungsmöglichkeit oder Bebauung ergibt sich eine höhere Zahl der Vollgeschosse, die dann zu Grunde gelegt wird.
  7. Bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Dauerkleingärten, Festplätze und

Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziff. 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

8. Vollgeschosse i.S. der vorstehenden Regelungen sind nur Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung. Ergibt sich aufgrund alter Bausubstanz, dass kein Geschoss die Voraussetzungen der Landesbauordnung für ein Vollgeschoss erfüllt, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümerin oder Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigte oder Berechtigter ist. Ist das Grundstück mit einem Erbaurecht belastet, so ist anstelle des/der Eigentümers/Eigentümerin die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

## **§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs**

- (1) Der Beitragsanspruch für die der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der der Schmutzwasserkanal verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- (2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (3) In den Fällen des § 3 entsteht die Kostenerstattungspflicht mit der betriebsfertigen Herstellung, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Anschlussnahme.

## **§ 11 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt entsprechend.

## **§ 12 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Schmutzwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

## **§ 13 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem Beitragspflichtigen und dem Verband in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

## **§ 14 Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,12 €/m<sup>2</sup>.

### **§ 15 Behandlung von Härtefällen**

- (1) Sofern die Heranziehung zu Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung eine erhebliche Härte im Sinne von § 222 Abgabenordnung darstellt, ist der Anschlussbeitrag ganz oder teilweise zu stunden.
- (2) Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in Einzelfällen verzichtet werden.

### **III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

#### **§ 16 Grundsätze der Gebührenerhebung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen werden zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen zur Schmutzwasserbeseitigung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibung Schmutzwassergebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften für die Grundstücke erhoben, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern.
- (2) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen des Verbandes auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren der Verband sich zur Schmutzwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für dem Verband unentgeltlich übertragene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlich übergebenen Schmutzwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

#### **§ 17 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächliche Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- (2) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Schmutzwasser.
- (3) Als in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten
  1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
  2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
  3. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge, insbesondere soweit eine Schmutzwassermesseinrichtung besteht,
  4. die im Rahmen einer unberechtigten Schmutzwassereinleitung tatsächlich eingeleiteten bzw. die geschätzten Schmutzwassermengen. Unberechtigt ist eine Schmutzwassereinleitung, wenn das Schmutzwasser nicht über einen genehmigten Anschluss dem Kanalnetz zugeführt wird (z.B. Fehllanschlüsse, Grundwasserabsenkung über Kontrollschächte),
  5. für Brauchzwecke aus Niederschlagswassernutzungsanlagen zugeführte Wassermenge, die durch geeignete Messvorrichtungen und geeichte Messgeräte nachzuweisen ist. Die Messvorrichtungen und Messgeräte hat der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten
  6. Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen, das wegen Verunreinigung der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss, wenn eine induktive

Durchflussmessung vorhanden ist, sowie verunreinigtes Niederschlagswasser, das von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt oder auf andere Weise in die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gelangt oder eingeleitet wird.

- (4) Hat ein Wasserzähler oder eine Schmutzwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Schmutzwassermenge vom Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Verband für den Bemessungszeitraum (Ableseperiode) bis zum Ende des Folgemonats nach der Ableseperiode anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die die/der Gebührenpflichtige auf ihre/seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn der Zweckverband auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Soweit Niederschlagswasser der Schmutzwasserkanalisation zugeführt werden muss und die Menge nicht gemessen wird, wird die eingeleitete Menge berechnet aus dem 0,9fachen der bebauten und befestigten Fläche vervielfältigt mit dem durchschnittlich im Zweckverband im Jahr anfallenden Niederschlag; dieser beträgt 0,8 m<sup>3</sup> je Quadratmeter und Jahr. Der Zweckverband ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf der Ableseperiode bis zum Ende des folgenden Monats zu stellen. Für den Nachweis gilt Abs. 5 sinngemäß. Der Verband kann nach Anhörung des Antragstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 6 sind ausgeschlossen:
  - das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
  - das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

## **§ 18 Erhebungszeitraum**

Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 17 Abs. 3, 4 und 5) und die Ableseperiode nicht mit dem Erhebungszeitraum (Kalenderjahr) übereinstimmt, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode.

## **§ 19 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtungen von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an einen Schmutzwasserkanal entfällt bzw. die Grundstücksschmutzwasseranlage außer Betrieb genommen wird und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 20 Entstehung des Gebührenanspruchs**

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Inanspruchnahme, d. h. durch die Einleitung. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 19); vierteljährlich werden Vorausleistungen für schon entstandene Teilansprüche erhoben (§ 22).
- (2) Wechselt der Gebührenschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenschuldner Gesamtschuldner.



## **§ 21 Vorauszahlungen**

- (1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes können von dem Verband Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt werden. Die Höhe richtet sich nach der Gebührenschild des Vorjahres oder dem voraussichtlichen Entgelt für das laufende Jahr.
- (2) Vorauszahlungen werden mit je einem Viertel des Betrages nach Absatz 1 Satz 2 am 15.02., 15.05., 15.08., und 15.11. erhoben.

## **§ 22 Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner sind die Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten, bei Wohnungs- oder Teileigentum die Wohnungs- oder Teileigentümer.
- (2) Mehrere Eigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschildner. Das gilt auch für die Wohnungs- und Teileigentümer in einer Eigentümergemeinschaft hinsichtlich der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren.
- (3) Bei Eigentumswechsel wird der/die neue Eigentümer/in vom Beginn des nächsten Monats an, das der Rechtsänderung folgt, zur Gebührenschildung herangezogen, wenn der/die bisherige Eigentümer/in dem Verband den Eigentumswechsel nachweist. Der/die bisherige Eigentümer/in haftet gesamtschildnerisch für die Zahlung der Gebühren bis zum Ablauf des Kalenderjahres.

## **§ 23 Fälligkeit**

Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 22 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 24 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt 3,05 €/m<sup>3</sup>.

### **IV.           Abschnitt:           Gebühren für die dezentrale                       Schmutzwasserbeseitigung**

#### **§ 25 Grundsätze für die Gebührenschilderhebung bei der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung**

- (1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Schmutzwassereinrichtung werden Gebühren erhoben; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Die Gebühren werden berechnet
  1. Als Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, von denen der Schlamm / das Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen sowie Gebietskläranlagen abgeholt wird.
  2. Als Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen das Schmutzwasser aus abflusslosen Gruben abgeholt wird.

#### **§ 26 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage abgefahrenen Schmutzwassers/Schlammes berechnet und beträgt bei Entleerung im Rahmen der Regelabfuhr  
42,23           €/m<sup>3</sup>           und           der           Bedarfsabfuhr           44,01           €/m<sup>3</sup>.

- (2) Die Benutzungsgebühr B wird nach der Menge des aus der abflusslosen Gruben abgefahrenen Schmutzwassers berechnet und beträgt 44,01 €/m<sup>3</sup>.
- (3) Die vorstehenden Gebührensätze der Benutzungsgebühr A und B verdoppeln sich für den Fall, dass die ihnen zugrunde liegenden Dienstleistungen aus Gründen, die die bzw. der Anschlusspflichtige zu vertreten hat, montags bis freitags nach 16:00 Uhr und sonnabends bzw. an Sonn- und Feiertagen in Anspruch genommen wird.
- (4) Sollte eine notwendige Abfuhr von Schmutzwasser/Schlamm aus Kleinkläranlagen aufgrund nicht freiliegender Kammern/Abdeckungen nicht möglich sein, so sind die für die Leerfahrt entstandenen Kosten zu erstatten.

#### **§ 27**

#### **Gebührenpflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald die Kleinkläranlage oder die abflusslose Sammelgrube in Betrieb genommen wird.
- (2) §§ 20, 21, 22 und 23 Absatz 1 gelten entsprechend.

### **V. Abschnitt: Schmutzwasserabgabe**

#### **§ 28**

#### **Gegenstand der Abgabe**

- (1) Zur Deckung der Schmutzwasserabgabe für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer, oder in den Untergrund einleiten, erhebt der Verband eine Abgabe.
- (2) Als Einleiten gilt nicht das im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung erfolgende Verbringen des Schmutzwassers in den Untergrund.

#### **§ 29**

#### **Abgabenmaßstab und Abgabesatz**

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 01.01 des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet; sie gelten nach Maßgabe des § 28 als ein Einleiter.
- (2) Die Abgabe beträgt je Einwohner (ab 01.01.1997) 17,90 € im Jahr.

#### **§ 30**

#### **Abgabepflicht und entsprechend anwendbare Bestimmungen**

- (1) Die Abgabepflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt.
- (2) Die Abgabepflicht besteht nicht für Anlagen, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen und betrieben werden.
- (3) Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies dem Verband schriftlich mitgeteilt wird. Dies gilt auch für den Fall der erforderlichen Anpassung an die allgemein anerkannten Regeln der Technik mit der mängelfreien Abnahme.

#### **§31**

#### **Abgabeschuldner**

Für die Abgabepflicht gilt § 22 entsprechend.

#### **§ 32**

#### **Fälligkeit**

Die Abgabe ist am 15.05. fällig.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 33 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabepflichtigen haben dem Verband jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Verband sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Schmutzwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 34 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach dem Baugesetzbuch der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch den Verband zulässig. Der Verband darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Soweit der Verband die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist er berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Soweit die verbandsangehörigen Gemeinden sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedienen oder in den Gemeinden die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist der Verband berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (4) Der Verband ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 35 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach §§ 17 Abs. 5 und 34 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 36 Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Wirtschaftsraum Rendsburg vom 4.11.2004 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 7.10.2011 außer Kraft.

(3) Durch das rückwirkende Inkrafttreten dieser Satzung dürfen Beitragspflichtige nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 KAG). Von der Rückwirkung erfasste Beitragsansprüche werden daher entsprechend niedriger festgesetzt, soweit die ersetzte Satzung zu einem geringeren Betrag geführt hätte.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerrönfeld, 15.11.2022

Veröffentlicht!  
Amt Jevenstedt  
Der Amtsdirektor

Otto Schneider  
Verbandsvorsteher

Marcel Rohwer